



S+R Schumacher, Suckow und Olbertz
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Humboldtstraße 60, 40237 Düsseldorf
Tel. 0211/ 819 990-0 Fax 0211/ 819 990-13 info@sr-steuern.de
Birkenstraße 10, 40233 Düsseldorf
Tel. 0211/687808-0 Fax 0211/687 808-19 birken@sr-steuern.de

Mandanteninformation E-Rechnung (Stand 25.11.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab Januar 2025 wird für in Deutschland umsatzsteuerbare Leistungen zwischen Unternehmern (B2B) schrittweise eine Verpflichtung zur Verwendung der sog. E-Rechnung eingeführt.

In einer Übergangszeit bis Ende 2026 müssen nur dann elektronische Rechnungen erstellt und versendet werden, wenn der Kunde dies verlangt und keine Papierrechnung in Frage kommt. Bereits ab 2025 müssen Sie in der Lage sein, elektronische Rechnung zu empfangen.

Wir selbst werden unsere Rechnungen nicht schon im Januar 2025 als E-Rechnungen versenden, weil die derzeit verfügbaren Datev-Programme noch nicht unseren Anforderungen genügen.

Was ist eine E-Rechnung

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format, welches die Rechnungsdaten maschinenlesbar enthält. Derzeit verfügbar sind die Formate

- ZUGFerD 2.x (PDF-Datei mit integrierter maschinenlesbarer XML-Datei) und
- XRechnung (XML-Datei, für die ein besonderes Anzeigeprogramm benötigt wird).

Wir erwarten, dass außerhalb der Großindustrie zunächst ganz überwiegend PDF-Dokumente im Standard ZUGFerD 2.x verwendet werden.

Eine einfache PDF-Datei ist keine E-Rechnung, weil die Daten nicht strukturiert maschinenlesbar vorliegen.

Der Versand einer E-Rechnung erfolgt wie bei klassischen PDF-Rechnungen per Email oder als Download. Zusätzlich werden spezialisierte Netzwerke eingerichtet, die registrierten Teilnehmern einen automatisierten Austausch erlauben.

Wann keine E-Rechnung verwendet werden muss

Generell keine Verpflichtung zur Verwendung von E-Rechnungen besteht für

- Leistungen im Ausland
- Leistungen an Nichtunternehmer (insbesondere Privatkunden)
- Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro incl. USt
- Fahrausweise
- Leistungen durch Kleinunternehmer i.S. des § 19 UStG
- Leistungen durch ausländische Unternehmer (ohne Sitz, Geschäftsleitung oder Betriebsstätte in Deutschland)

Kurzfristiger Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf für die Jahre 2025 und 2026 dürfte bei den meisten Unternehmen zunächst relativ gering sein:

- Jedes Unternehmen muss E-Rechnungen seiner Lieferanten akzeptieren.
- Die Ausgangsrechnungen dürfen für bis zum 31.12.2026 ausgeführte Umsätze noch a) auf Papier oder b) mit Zustimmung des Empfängers als einfaches PDF-Dokument versendet werden.

Erst ab 2027 (für Unternehmen mit mehr als 800 TEUR Umsatz) bzw. ab 2028 besteht eine generelle Verpflichtung zum Abrechnung mit E-Rechnung.

Empfang von E-Rechnungen

Für die verpflichtende Bereitschaft zum Empfang von E-Rechnungen ab 2025 benötigen Sie zumindest ein Email-Postfach. Die Teilnahme an den spezialisierten Versandnetzwerken ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Den PDF-Teil einer E-Rechnung im Format ZUGFeRD 2.x können Sie mit den gewohnten Programmen sichtbar machen. Für den rechtlich verbindlichen XML-Teil und auch für eine E-Rechnung im Format XRechnung benötigen Sie spezialisierte Software (z.B. in Datev Unternehmen online enthalten).

Die E-Rechnung muss „im Original“, d.h. in Dateiform aufbewahrt werden. Ein Ausdruck und anschließender Scan ist nicht ausreichend.

Sofern Ihre Finanzbuchführung bereits mit einem elektronischen Belegarchiv ausgestattet ist (z.B. Datev Unternehmen online oder auch Lexoffice bzw. Lexware Office und SevDesk bei sachgemäßer Anwendung), besteht für Sie kein weiterer Handlungsbedarf.

Ansonsten empfehlen wir grundsätzlich, eine Umstellung der Finanzbuchführung auf Datev Unternehmen online zu prüfen (ab ca. 13 Euro monatlich).

Für Kleinstbetriebe ist möglicherweise eine einfache Ablage im Dateisystem ökonomischer, mit der Sie sicherstellen, dass die Rechnungen in Dateiform leicht und eindeutig den Zahlungen zuzuordnen sind. Dies kann durch eine Ablage in der Form geschehen, dass Sie dem Dateinamen das Zahlungsdatum im Format JJJJ-MM-TT voranstellen, z.B. „2024-12-22 Rg Musterfirma“.

Zusätzlich empfehlen wir in allen Fällen die Einrichtung eines gesonderten Email-Postfachs für den Rechnungsempfang.

Versand von E-Rechnungen

Bis zum Jahresende 2026 dürfen Sie Ihre Rechnungen mit Zustimmung des Empfängers als einfaches PDF-Dokument versenden. Nur wenn der Empfänger nicht zustimmt, müssen Sie entweder auf die Papierform oder auf die elektronische Rechnung umstellen.

Bei einem hohen Rechnungsaufkommen sollten Sie die entsprechende Programmfunktion Ihrer Branchensoftware nutzen. Steht diese nicht zur Verfügung, könnte der Einsatz von Datev Auftragswesen Next (mit Kunden- und Artikelverwaltung, ab 7 Euro mtl.: <https://www.datev.de/web/de/datev-shop/betriebliches-rechnungswesen/auftragswesen-next/>) sinnvoll sein:

Für niedrige Stückzahlen können kostenfreie Editoren verwendet werden wie z.B.

- PDF 24 (online: <https://tools.pdf24.org/de/elektronische-rechnung-erstellen>, offline: <https://tools.pdf24.org/de/creator>)

- Datev E-Rechnung: <https://www.datev.de/web/de/aktuelles/e-rechnung-mit-datev/datev-e-rechnungsplattform/>

Ausblick

Die gesetzlichen Vorgaben zur Verwendung von E-Rechnungen dienen als Vorbereitung zu einer künftigen transaktionsbezogenen Echtzeit-Meldepflicht von Umsätzen im B2B-Bereich. Mit dieser Meldepflicht soll Steuerhinterziehung bekämpft werden. Für die damit einhergehenden zusätzlichen Überwachungsmöglichkeiten werden von staatlicher Seite vermutlich weitere Verwendungen gefunden werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S+R Steuerberatung